

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



Informationsvorlage

Nr. 4-0551/10-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

03.05.2010

**Einreicher:** Sozialamt und Grundsicherung

**Betr.:**

1. Zusammenfassender Bericht zur Querschnittsprüfung Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II in den Landkreisen des Landes Brandenburg
2. Prüfungsmitteilung zur Querschnittsprüfung Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II in den Landkreisen des Landes Brandenburg - Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 08.04.2010

Kahmann

## Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die kommunalen Träger im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II allein verantwortlich. Dabei handelt es sich um die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, die Leistungen für Unterkunft und Heizung, Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Da die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) einen erheblichen Anteil der Ausgaben betragen und damit Einfluss auf die Finanzkraft der Landkreise nehmen, hat sich das Kommunale Prüfungsamt (KPA) gemäß § 105 Abs. 3 i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf entschlossen, die Kosten für Unterkunft und Heizung einer vergleichenden Querschnittsprüfung zu unterziehen.

In die Prüfung wurden alle Träger der Grundsicherung in den Landkreisen des Landes Brandenburg einbezogen, sowie diese Thematik für den Landkreis Teltow-Fläming in einem gesonderten Bericht ausgewertet. Die Prüfung im Landkreis Teltow-Fläming erfolgte im März 2009. Beide Berichte werden dem AGS hiermit z.K. gegeben.

### Auf folgende Feststellungen aus den Prüfberichten ist besonders hinzuweisen:

1. Bericht zur Querschnittsprüfung Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II in den Landkreisen des Landes Brandenburg

Die sog. Produkttheorie hat sich in der Rechtsprechung durchgesetzt und ist vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 5 C 15.04 vom 28.04.05) sowie vom Bundessozialgericht (07.11.2006, AZ.: B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R) bestätigt. Sie besagt, dass eine Unterkunft dann als angemessen anzuerkennen ist, wenn das Produkt aus dem konkreten Kaltmietsatz und der genutzten Wohnfläche in m<sup>2</sup> das Produkt aus angemessenem Kaltmietsatz und angemessener Wohnfläche (in m<sup>2</sup>) nicht übersteigt. In einigen Landkreisen werden zusätzlich die Komponenten Betriebskosten und Heizkosten einbezogen, jedoch unter Festlegung wirtschaftlicher Höchstgrenzen.

*Die Produkttheorie ist wesentlicher Bestandteil der Handlungsempfehlung des Landkreises Teltow-Fläming.*

Die dargestellte Vergleichstabelle zu den Nettokaltmietsätzen (s. S. 15) verdeutlicht, dass in den Landkreisen ein durchaus differenziertes (Netto-Kaltmieten-) Niveau vorzufinden ist, das hauptsächlich auf der Wohnungssituation in den Landkreisen beruht.

Bei den Betriebskosten orientieren sich alle Landkreise an § 2 der Betriebskostenverordnung, der die einzelnen Komponenten (jedoch nicht abschließend) benennt. Hierbei reichen die Spannen von 0,81 €/m<sup>2</sup> im Monat bis zu 1,70 €/m<sup>2</sup> im Monat. Überwiegend findet in den Landkreisen auch nur ein einheitlicher Satz pro Quadratmeter im gesamten Kreisgebiet Anwendung. Ausnahmen bilden die Kreise Potsdam-Mittelmark mit zwei regionalen Betriebskostensätzen, der Landkreis Oberhavel mit sechs und der Landkreis Teltow-Fläming mit 14 verschiedenen Betriebskostensätzen.

*Im Jahr 2008 wurden die Kaltmieten und Betriebskosten für die Städte und Gemeinden im Landkreis neu ermittelt und in die neue Handlungsempfehlung eingearbeitet. Damit können die tatsächlichen Unterkunftskosten bei der Leistungsgewährung im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden. Im Gegensatz dazu würden Durchschnittswerte, z.B. bei der Bildung*

von Regionen zu höheren Widerspruchs- und Klageverfahren führen, da nicht die tatsächlichen Unterkunfts-kosten Berücksichtigung finden.

Die ARGE des Landkreises Elbe-Elster hat versucht, präventiv Widersprüche zu vermeiden. Da die im IT-System A 2 LL der BA erstellten Bescheide nach der Erfahrung der ARGE teilweise zu unbestimmt sind, ist sie im September des Jahres 2009 dazu übergegangen, eine sog. Clearingstelle einzurichten.

*Das Einrichten einer Clearingstelle ist zu befürworten.*

*Eine Alternative dazu wäre die Verringerung des Betreuerschlüssels zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit.*

Nach Einschätzung des KPA ist ein einheitliches Verwaltungshandeln im Land Brandenburg nicht festzustellen. Jeder Landkreis hat seine eigene Richtlinie und eigene Strukturen aufgebaut. (s. S. 27)

*Das Bundesministerium hat bisher von der Verordnungsermächtigung gemäß § 27 SGB II bezüglich der Festlegung von angemessenen Wohnraum keinen Gebrauch gemacht.*

## 2. Bericht zur Querschnittsprüfung Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II für den Landkreis Teltow-Fläming

Strukturell besteht zwischen der Arbeitsvermittlung und der Grundsicherung eine Trennung. Die Annahme und Bearbeitung der Erstanträge für Leistungen der Grundsicherung erfolgt im Landkreis Teltow-Fläming in einer so genannten Eingangszone. Die weitere Bearbeitung im Bereich der Grundsicherung (Fortzahlungsanträge, Anträge auf einmalige Leistungen, etc.) erfolgt dann im jeweiligen Leistungsbereich. Ein direkter Kontakt des Kunden zum Leistungsbereich ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

*Es wäre zu prüfen, inwieweit eine Änderung in der Organisationsstruktur möglich ist, um Kundenkontakte zu den Leistungssachbearbeitern herzustellen.*

|  | 2007            | 2008            |
|--|-----------------|-----------------|
| Ausgaben für KdU inkl. einmalige Leistungen des Landkreises gemäß § 22 Abs. 3 und 5 SGB II | 29.714.620,31 € | 27.899.613,38 € |
| Ausgaben KdU je Einwohner  | 182,90 €        | 171,98 €        |
| Ausgaben KdU je Leistungsempfänger   | 1.641,15 €      | 1.665,95 €      |
| Ausgaben KdU je BG   | 3.088,84 €      | 3.084,53 €      |
| BG-Quote (KdU) je Privathaushalt im Landkreis  | 12,48 %         | 11,64 %         |

*Die Ausgaben für KdU und einmalige Leistungen haben sich von 2007 zu 2008 durch den Rückgang der Bedarfsgemeinschaften verringert. Bei den Ausgaben der KdU je Leistungsempfänger ist ein Anstieg zu verzeichnen, während die Ausgaben je Bedarfsgemeinschaft fast konstant geblieben sind.*

Zwischen den vom Landkreis nachgewiesenen Ausgaben und den Zahlen der ARGE bezüglich Ausgaben für KdU bestehen erhebliche Diskrepanzen.

Die Prüfung zeigt, dass in allen Quartalen des Untersuchungszeitraums die Differenz zwischen den Ausgaben des Landkreises und denen der ARGE deutlich über 1 Mio. Euro liegt.

*Diese Differenzen wurden mit dem RPA des Landkreises umfangreich erörtert. Im Ergebnis*

*dessen wurde festgestellt, dass von der ARGE TF statistische Zahlen verwendet wurden. Im Landkreis werden die tatsächlich geflossenen Mittel dargestellt.*

Weiterhin wurde festgestellt, dass entgegen der Handlungsempfehlung des Landkreises Teltow-Fläming die tatsächliche Verfahrensweise in den Leistungsbereichen der ARGE bezüglich der Übernahme der Heizkosten von den vorgegebenen beschriebenen Regelungen des Landkreises Teltow-Fläming abweicht.

*Die zum damaligen Zeitpunkt bestandenen Kommunikationsdefizite sind in Gesprächen mit der Geschäftsleitung und in Arbeitsberatungen mit den Teamleitern ausgeräumt worden. In diesem Zusammenhang wurde auch das BSG-Urteil vom 02.07.2009 B 14AS 36/08 R besprochen und deren Umsetzung im SGB II und auch im SGB XII Bereich angewiesen.*

Im Landkreis Teltow-Fläming werden die betroffenen Hilfebedürftigen schriftlich darauf hingewiesen, dass die unangemessenen Kosten nur für einen Übergangszeitraum in vollem Umfang berücksichtigt werden können. Der Hilfebedürftige ist verpflichtet, sich intensiv und nachhaltig um eine angemessene und preisgünstige Wohnung zu bemühen. Solange alle Versuche ohne Erfolg bleiben, wird dem Hilfeempfänger weiterhin die unangemessene Miete als Bedarf anerkannt, jedoch längstens für sechs Monate.

Eine direkte Verpflichtung zu einem Umzug in eine angemessene und preisgünstige Wohnung besteht für den Hilfsbedürftigen nicht.

Eine statistische Erfassung der Zahl der Umzüge lag in der ARGE nicht vor. Dennoch war es möglich, anhand gewährter Mietkautionen die Anzahl der Umzüge annähernd zu bestimmen. Daraus ergaben sich für das Jahr 2007 insgesamt 162 Fälle und für das Jahr 2008 sogar 246 Fälle, in denen umgezogen wurde.

*Aus den vorliegenden Zahlen ist nicht ersichtlich, ob die Umzüge ausschließlich aufgrund unangemessenen Wohnraumes notwendig waren. Mit der ARGE Teltow-Fläming wurde verabredet, in den ARGE-Monatsberichten die Gründe der Umzüge statistisch zu erfassen. Nach Aussage der ARGE handelt es sich hierbei um Umzüge auf freiwilliger Basis.*